

Vodafone

Überleitung für den
Pensionsplan
Mitarbeiter in den
Pensionsplan
Führungskräfte

1. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	1
1. GRUNDSATZ.....	1
2. FORTFÜHRUNG DES VERSORGUNGSKONTOS.....	1
3. ALTERSLEISTUNG.....	2
4. INVALIDENLEISTUNG.....	3
5. TODESFALLEISTUNG.....	3
6. UNVERFALLBARKEIT.....	4
7. AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN.....	4
8. INKRAFTTRETEN.....	4

EINLEITUNG

Für Führungskräfte mit Eintritt vor dem 1. Juli 2007, die einer Überleitung ihrer Versorgungsanwartschaften in den Pensionsplan Führungskräfte zugestimmt haben und für die bei Überleitung in diesen Pensionsplan eine Versorgungszusage nach dem Pensionsplan Mitarbeiter abgelöst wird, gelten neben dem Pensionsplan Führungskräfte die folgenden Überleitungsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen des Pensionsplans Führungskräfte finden entsprechende Anwendung.

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Die bis zum 1. Juli 2007 (Überleitungsstichtag) erworbenen Versorgungsanwartschaften, ggf. einschließlich des Initialbausteines aus der früheren Überleitung zum 1. Juni 2006 aus der Mannesmann Leistungsordnung (MLO) oder dem Leistungsplan der VGU VICTORIA Gruppenunterstützungskasse e. V. (VICTORIA), werden aufrechterhalten. Die Risikoabsicherung aus dem Pensionsplan Mitarbeiter wird durch die Risikoabsicherung aus dem Pensionsplan Führungskräfte ersetzt. Des Weiteren findet ggf. die im Rahmen der Überleitung in den Pensionsplan Mitarbeiter individuell festgeschriebene Mindestleistung Anwendung.
- 1.2 Ab dem 1. Juli 2007 nimmt die Führungskraft an dem Pensionsplan Führungskräfte teil; die Beiträge werden ab diesem Termin auf dem Versorgungskonto, das im Rahmen des Pensionsplans Mitarbeiter eingerichtet wurde, gutgeschrieben.

2. FORTFÜHRUNG DES VERSORGUNGSKONTOS

- 2.1 Das Versorgungskonto der Führungskraft aus dem Pensionsplan Mitarbeiter wird auf Basis der seit dem 30. Juni 2006 erworbenen Investmentfondsanteile ab dem 1. Juli 2007 im Rahmen des Pensionsplans Führungskräfte fortgeführt.

- 2.2 Ein ggf. für die Führungskraft im Rahmen der Überleitung in den Pensionsplan Mitarbeiter ermittelter Initialbaustein wird weiter aufrechterhalten und verbleibt auf dem Versorgungskonto der Führungskraft.

3. ALTERSLEISTUNG

- 3.1 Bei Eintritt des Versorgungsfalles erwirbt die Führungskraft einen Anspruch auf das Versorgungsguthaben, das sich wie folgt ermittelt:
- 3.2 In einem ersten Schritt wird der Teil des Versorgungsguthabens, der dem Wert der mit den gesamten Beiträgen von Vodafone erworbenen Investmentfondsanteilen entspricht, mit der Summe der von Vodafone geleisteten Beiträge verglichen. Der höhere Wert ist maßgeblich (Pensionsplan Mitarbeiter und Pensionsplan Führungskräfte).
- 3.3 Dem gemäß Ziffer 3.2 ermittelten Wert wird ggf. der im Rahmen der früheren Überleitung am 1. Juni 2006 aus der MLO oder aus der VICTORIA ermittelte Initialbaustein hinzugerechnet.
- 3.4 Danach erfolgt ein Vergleich zwischen der Summe nach Ziffer 3.2 und 3.3 ggf. mit dem im Rahmen der früheren Überleitung am 1. Juni 2006 aus der MLO oder aus der VICTORIA definierten Garantiekapital. Der höhere Wert ist die maßgebliche Versorgungsleistung.
- 3.5 Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhält die Führungskraft die gemäß Ziffer 3.4 ermittelte maßgebliche Versorgungsleistung.
- 3.6 Zusätzlich erhält die Führungskraft die Versorgungsleistung, die sie mit ihren eigenen Beiträgen finanziert hat: Es wird das Höhere zwischen dem Wert der auf Basis der (gesamten) Beiträge der Führungskraft erworbenen Investmentfondsanteile und der Summe der Gesamtbeiträge der Führungskraft festgestellt (Pensionsplan Mitarbeiter und Pensionsplan Führungskräfte).

4. INVALIDENLEISTUNG

- 4.1 Bei Eintritt des Versorgungsfalles erwirbt die Führungskraft einen Anspruch auf die nach Ziffer 3.2 bis 3.5 dieser Überleitungsregelung ermittelte Versorgungsleistung. Auf diese Versorgungsleistung wird die nach Abschnitt D des Pensionsplans Führungskräfte erdiente Invalidenleistung angerechnet.
- 4.2 Zusätzlich erhält die Führungskraft die Versorgungsleistung, die sie mit ihren eigenen Beiträgen finanziert hat: Es wird das Höhere zwischen dem Wert der auf Basis der Beiträge der Führungskraft erworbenen Investmentfondsanteile und der Summe der Beiträge der Führungskraft festgestellt (Pensionsplan Mitarbeiter und Pensionsplan Führungskräfte).

5. TODESFALLELEISTUNG

- 5.1 Bei Eintritt des Versorgungsfalles erwirbt der nach Abschnitt G Ziffer 6.1 des Pensionsplans für die Führungskräfte bestimmte Hinterbliebene einen Anspruch auf die nach Ziffer 3.2 bis 3.5 dieser Überleitungsregelung ermittelte Versorgungsleistung. Auf diese Versorgungsleistung wird die nach Abschnitt D des Pensionsplans Führungskräfte erdiente Todesfalleleistung angerechnet.
- 5.2 Zusätzlich erhält der Hinterbliebene die Versorgungsleistung, die die Führungskraft mit ihren eigenen Beiträgen finanziert hat: Es wird das Höhere zwischen dem Wert der auf Basis der Beiträge der Führungskraft erworbenen Investmentfondsanteile und der Summe der Beiträge der Führungskraft festgestellt (Pensionsplan Mitarbeiter und Pensionsplan Führungskräfte).

6. UNVERFALLBARKEIT

- 6.1 Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, so behält die Führungskraft eine unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistungen gemäß Abschnitt G Ziffer 7 des Pensionsplans Führungskräfte.
- 6.2 Für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft gelten die Abschnitte G Ziffer 7.3 bis 7.4 des Pensionsplans Führungskräfte entsprechend.

7. AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Es gelten die Auszahlungsbestimmungen nach Abschnitt G Ziffer 8 des Pensionsplans Führungskräfte.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Überleitungsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.